

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 18.10.2012

Nummer: 17

Seite

Bekanntmachung der Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl und des Bebauungsplanes 01.16 I „Bonnstraße 166 – 188“

102 - 104

Bekanntmachung der Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

105

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl und des Bebauungsplanes Nr.01.16 I 'Bonnstraße 166-188'

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 02.05.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 13.06.2012 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 33/12 die vom Rat am 23.04.2012 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. Bebauungsplan 01.16 I 'Bonnstraße 166 - 188' identisch mit einer Gesamtgröße von ca. 2,0 ha (siehe Übersichtsplan M.: 1:2500).

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2012 gemäß § 10 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), den Bebauungsplan Nr. 01.16 I 'Bonnstraße 166 - 188' einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 2, Flurstücke 10, 133/12, 182, 343, 346, 347, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 103 und 365 tlw..Das sind die Grundstücke Bonnstraße 166 bis 188 in ihrer gesamten Tiefe bis zum Weg östlich des Friedhofes inkl. des Weges am nördlichen Rand des Plangebietes.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Wirtschaftsweges südlich des Pingsdorfer Baches
- im Osten von der Westseite der Bonnstraße (Hausnummern 166 – 188)
- im Süden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 397, 398
- im Westen von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zwischen dem Friedhof und dem geplanten Baugebiet

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplan Nr. 01.16 I 'Bonnstraße 166 - 188' tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 01.16 I 'Bonnstraße 166 - 188' mit seiner Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 16.10.2012

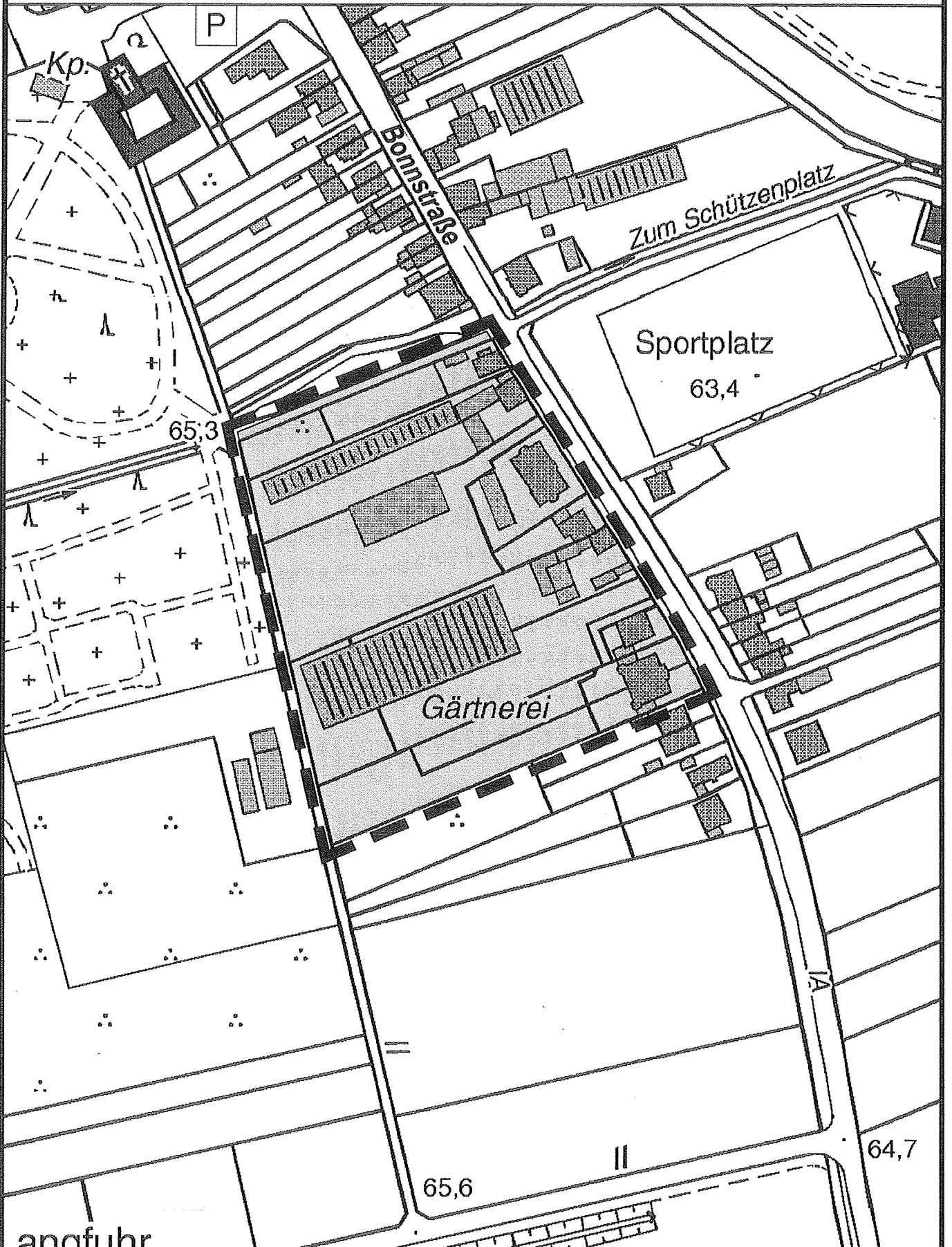
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Gerd Schiffer)



Bebauungsplan 01.16 Teilbereich I

"Bonnstraße 166 - 188"



ÜBERSICHTSPLAN



Maßstab 1:2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5
© Katasteramt:
Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde **jährlich zum 31.03.** folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig werden**, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der

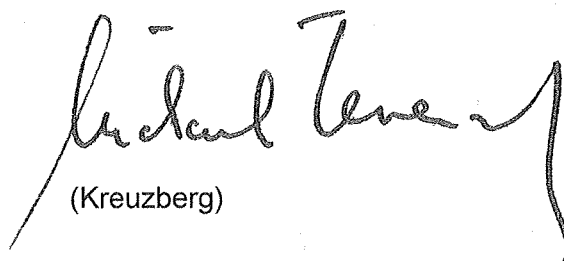
**Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Bürgerberatung, Zimmer B 007, Steinweg 1, 50321 Brühl
zu folgenden Dienstzeiten:**

montags und dienstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Brühl, den 25. September 2012


(Kreuzberg)